



MERKBLATT

Informationen zur Untersuchung von Rindern, Schafen und Ziegen auf TSE

Die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen¹ erfolgt im Rahmen der Fleischuntersuchung bzw. an der Tierkörperbeseitigungsanstalt bei der Entsorgung von getöteten oder verendeten Tieren.

Im Rahmen der Fleischuntersuchung erfolgt die Genusstauglichkeitskennzeichnung erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses (Anhang III Kapitel A Teil I Nr. 6.1 (Rinder) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001).

Rinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons

Herkunft entsprechend Anlage 1 TSE- Überwachungsverordnung	Welche Tiere	Testalter
Im Inland und in folgenden Mitgliedstaaten geboren und aufgewachsen sind: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland*, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern	gesunde Tiere, die für den menschlichen Verzehr normal geschlachtet wurden	Keine BSE-Untersuchungspflicht
	Notschlachtungen und Tiere, die bei der Schlachttieruntersuchungen Auffälligkeiten** zeigen	über 48 Monate
	nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtete, sowie verendete und getötete Tiere	über 48 Monate
geboren in einem anderen als o. g. Land <u>zum Beispiel:</u> Vereinigtes Königreich (außer Nordirland: bleibt trotz Brexit Teil der SPS-Zone)* Schweiz Rumänien, Bulgarien etc.	gesunde Tiere, die für den menschlichen Verzehr normal geschlachtet werden	über 30 Monate
	Notschlachtungen und Tiere, die bei der Schlachttieruntersuchungen Auffälligkeiten* hinsichtlich BSE-Symptomatik zeigen	über 24 Monate
	nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtete, sowie verendete und getötete Tiere	über 24 Monate

* Informationsschreiben des BMEL vom 20.01.2021 „Verordnung (EG) Nr. 999/2001: BSE-Untersuchungen nach Brexit“
 **Gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 notgeschlachtet bzw. gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil B Nummer 2 der VO (G) Nr. 854/2004 mit Beobachtungen betreffend bei Unfällen oder ersten physiologischen und funktionalen Problemen oder Anzeichen



Schafe		
	Monitoring	Testalter
Tiere, die für den menschlichen Verzehr gesund geschlachtet werden	→ in allen gewerblichen Schlachtstätten, Probennahme Tierarzt ³	Stichprobe aus über 18 Monate alten Tieren bzw. zwei bleibende Schneidezähne ²
Tiere, die verendet sind oder getötet wurden	→ TSE-Probennahme in den VTN	Stichprobe aus über 18 Monate alten Tieren bzw. zwei bleibende Schneidezähne ²
Ziegen		
	Monitoring	Testalter
Tiere, die für den menschlichen Verzehr gesund geschlachtet werden	→ kein Monitoring, keine Untersuchungspflicht	_____
Tiere, die verendet sind oder getötet wurden	→ TSE-Probennahme in den VTN	Stichprobe aus über 18 Monate alten Tieren bzw. zwei bleibende Schneidezähne ²

¹Rechtsquellen: VO (EG) 999/2001, TSE-Überwachungsverordnung.

² Gemäß jährlichem Stichprobenschlüssel.

³ Solange der Stichprobenschlüssel für das jeweilige Jahr nicht erfüllt ist, sind Proben von jedem für den menschlichen Verzehr gesund geschlachteten Schaf vom amtlichen Probennehmer verpflichtend zu entnehmen, damit eine repräsentative Verteilung der zu testenden Schafe sichergestellt werden kann.

Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)		
Rinder	SRM	Jedoch nicht
Älter als 12 Monate	→ Schädel einschl. Hirn, Augen und Zungenbein → Rückenmark	Unterkiefer, Zunge
Schafe und Ziegen		
Über 12 Monate oder bleibender Schneidezahn hat das Zahnfleisch durchbrochen	→ Schädel mit Hirn und Augen und Mandeln (Tonsillen) → Rückenmark	

Stand: Juli 2021